

01.07.86

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von
Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesund-
heitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit frischem Fleisch

KOM(86) 303 endg.; Ratsdok. 7556/86

- 1 -

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 105/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1) muss das die Untersuchung des Fleisches von Schlachttieren betreffende Kapitel VII in Anhang I der genannten Richtlinie geändert werden.

Die Kommission hält es für zweckmässig, dass ausserdem die Kapitel I und V desselben Anhangs geändert werden, um die technischen Fortschritte im Bereich der Schlachtung zu berücksichtigen und zwischen dem Herkunftsbetrieb des Schlachttiers und des Befundes der Fleischuntersuchung eine Verbindung herzustellen.

Es wird deshalb eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG vorgeschlagen, die sich nach folgenden Grundsätzen richtet:

1. Festlegung von Hygienevorschriften, nach denen in Schlachträumen Schweinemägen ohne Ansteckungsgefahr für das frische Fleisch geleert werden können.
2. Herstellung einer Verbindung zwischen dem Herkunftsbetrieb des Tieres und des Befundes der Fleischuntersuchung, um das Verfahren zur Kontrolle von Rückständen und ansteckenden Krankheiten wirksamer zu gestalten.
3. Kodifizierung der Vorschriften über die Fleischuntersuchung zur Trennung der für die verschiedenen Tierarten vorgesehenen Verfahren. Zwischenzeitlich wird eine Vereinfachung einiger Untersuchungsverfahren vorgeschlagen.
4. Möglichkeit des Ersatzes der Routineuntersuchung auf Cysticercose der Schweine durch alternative Gesundheitsgarantien.
5. In der Gemeinschaft Erfassung statistischer Angaben zu den Ergebnissen der Untersuchung des Gesundheitszustands der Schlachttiere, um praktische Informationen zu erhalten, die weiteren Änderungen bezüglich der Untersuchung von Schlachttieren als Grundlage dienen.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64

6. Möglichkeit einer Änderung der Untersuchung des Gesundheitszustands der Tiere aus Beständen, bei denen die von amtlichen Tierärzten vorgenommenen Kontrollen zusätzliche Gesundheitsgarantien bieten.

7. Möglichkeit einer Verbesserung der ergänzenden Untersuchungen unter Berücksichtigung des tiergesundheitlichen Umfeldes.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG
zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den jüngsten Fortschritten in der Schlachttechnik Rechnung zu tragen, sollten Hygienevorschriften festgelegt werden, nach denen in den Schlachträumen Schweinemägen ohne Ansteckungsgefahr für das frische Fleisch geleert werden können.

Damit der Gesundheitszustand der Schlachttiere wirksamer untersucht wird, sollte zwischen dem Herkunftsbetrieb der Schlachttiere und den Ergebnissen der Fleischuntersuchung eine Verbindung hergestellt werden.

Die Vorschriften über die Fleischuntersuchung sollten für die verschiedenen Tierarten kodifiziert werden.

Dank den veränderten Haltungsmethoden und dem verbesserten tiersundheitlichen Umfeld tritt in einigen Ländern Cysticercose nicht mehr auf. Die Routineuntersuchung der Schlachtschweine auf Cysticercose ist in diesen Ländern deshalb nicht mehr erforderlich, sofern diesbezüglich alternative Gesundheitsgarantien geboten werden.

Es sollten Vorschriften erlassen werden, nach denen die Untersuchung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands der Schlachttiere unterschiedlich gestaltet werden kann.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 2012/64

(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.11.1985, S. 8

Es empfiehlt sich, die Erfassung statistischer Angaben über die Ergebnisse der Untersuchung des Gesundheitszustands der Schlachttiere vorzusehen, damit praktische Informationen vorliegen, die als Grundlage für Änderungen bezüglich der Untersuchung von Schlachttieren dienen können.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Nummer 13 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt :
"Diese getrennten Räume sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Arbeiten an Schweinemägen in einer umschlossenen Vorrichtung an besonderen Stellen durchgeführt werden, die von dem frischen Fleisch entweder durch einen freien Raum von mindestens 5 m oder durch eine mindestens 3 m hohe Trennwand deutlich abgetrennt sind;"
2. In Kapitel V Nummer 25 wird folgender Absatz angefügt :
"Der Leiter des Schlachtbetriebs oder sein Vertreter erleichtert die Durchführung der Schlachttieruntersuchung, insbesondere jede für notwendig gehaltene innerbetriebliche Behandlung, und stellt dem amtlichen Tierarzt die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat sieht ein Verfahren zur Identifizierung der einzelnen Schlachttiere oder Schlachtiergruppen und zur Registrierung des Verkehrs mit diesen vor, damit die zuständige Behörde ermitteln kann, wo sich die Tiere im letzten Jahr oder - wenn sie weniger als ein Jahr alt sind - seit ihrer Geburt befunden haben."
3. Kapitel VII Nummer 40 erhält folgende Fassung:
"40. Der amtliche Tierarzt verfährt insbesondere folgendermassen:
A. Bei über sechs Wochen alten Rindern Besichtigung
a) von Kopf und Rachen; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngeales, mandibulares und parotidei) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die äusseren Kaumuskeln sind nach zwei Anschnitten parallel zum Unterkiefer und die inneren Kaumuskeln (musculus pterygoidus lateralis und medialis) nach einem Anschnitt zu untersuchen;

die Zunge, die so weit zu lösen ist, dass die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang gesehen werden kann, und an deren Unterseite ohne starke Beschädigung des Zungenkörpers ein Längsschnitt anzulegen ist, muss einer Besichtigung unterzogen und durchtastet werden; die Mandeln sind zu untersuchen und danach zu entfernen;

- b) der Luft- und Speiseröhre; Besichtigung und Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationales und eparteriales) und im Mittelfeld (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; ausserdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird; ausserdem ist das Herz durch einen in beiden Hälften vom Herzohr zur Herzspitze verlaufenden Schnitt zu öffnen;
- d) des muskulösen Teils des Zwerchfells nach Lösung von seinen serösen Überzügen; diese Besichtigung ist bei Kälbern nicht erforderlich;
- e) von Leber, Gallenblase und den Lymphknoten an der Leberpforte und der Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Einschnitt an der Magenfläche der Leber und an der Basis des "Spiegelschen Lappens" zur Untersuchung der Gallengänge und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse;
- f) des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;

- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) von Brust- und Bauchfell;
- j) der Genitalien; bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Längsschnitt zu öffnen, ausser wenn sie für genussuntauglich erklärt wird; bei Bullen ist der oberflächliche Inguinallymphknoten (Lnn. inguinales superficiales) anzuschneiden;
- k) Besichtigung und, falls notwendig, Durchtasten und Anschneiden des Euters und seiner Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (Sinus lactiferes) zu spalten, es sei denn, das Euter wird für genussuntauglich erklärt.

Die genannten Lymphknoten, die angeschnitten werden müssen, sind systematisch mehrfach einzuschneiden und einer Besichtigung zu unterziehen.

B. Bei unter sechs Wochen alten Rindern Besichtigung

- a) von Kopf und Rachen; die Schlundkopflymphknoten (Lnn. retropharyngiales) müssen angeschnitten und untersucht werden; die Maul- und Rachenschleimhaut ist zu untersuchen, die Zunge zu durchtasten; die Mandeln müssen nach der Untersuchung entfernt werden;
- b) von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind anzuschneiden und zu untersuchen;



die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; ausserdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;

- c) von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- d) des Zwerchfells;
- e) der Leber, Gallenblase, der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten und, falls notwendig, Anschneiden der Leber und ihrer Lymphknoten;
- f) des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) der Nieren und der Harnblase; falls notwendig sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) von Brust- und Bauchfell;
- j) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen; die Synovia ist zu untersuchen.

C. Bei Schweinen: Besichtigung

- a) von Kopf und Rachen; die Unterkieferlymphknoten (Lnn. mandibulares) sind anzuschneiden und zu untersuchen; Mund- und Rachenschleimhaut sowie Zunge sind zu besichtigen; die Mandeln sind nach der Untersuchung zu entfernen;

- b) von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und aparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales) sind zu durchtasten; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; ausserdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
- c) von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
- d) des Zwerchfells;
- e) der Leber, Gallenblase und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten;
- f) des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); Durchtasten der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten und, falls notwendig, Anschneiden dieser Lymphknoten;
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) von Brust- und Bauchfell;
- j) der Genitalien; bei Ebern ist der oberflächliche Inguinallymphknoten (Lnn. inguinales superficiales) anzuschneiden;

k) der Zitzen und ihrer Lymphknoten (Lnn. supramammarii); bei Sauen Anschneiden der Lymphknoten der Zitzen;

l) und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.

D. Bei Schafen und Ziegen: Besichtigung

a) des Kopfes und, im Verdachtsfall, Untersuchung der Kehle, des Maules, der Zunge, der Schlundkopf- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten;

b) von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. Bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); im Verdachtsfall müssen diese Organe und Lymphknoten angeschnitten und untersucht werden;

c) von Herzbeutel und Herz; im Verdachtsfall ist das Herz anzuschneiden und zu untersuchen;

d) des Zwerchfells;

e) der Leber, Gallenblase und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; Einschneiden der Magenfläche der Leber zur Untersuchung der Gallengänge;

f) des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales);

g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;

h) der Nieren und der Harnblase; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;

- i) von Brust- und Bauchfell;
 - j) der Genitalien;
 - k) des Euters und seiner Lymphknoten;
 - l) und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen.
- E. Bei Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, Besichtigung
- a) von Kopf und Maul; die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngiales, mandibulares und parotides) sind zu durchtasten und, falls notwendig, anzuschneiden; die Zunge, die so weit zu lösen ist, dass die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang gesehen werden kann, muss einer Besichtigung unterzogen und durchtastet werden; die Mandeln sind zu untersuchen und danach zu entfernen;
 - b) von Lunge, Luft- und Speiseröhre; Durchtasten der Lunge; die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes und eparteriales) und im Mittelfeld (Lnn. mediastinales) sind zu durchtasten und, falls notwendig, anzuschneiden; die Luftröhre und die Hauptluftröhrenäste müssen durch einen Längsschnitt geöffnet werden; ausserdem ist ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hautluftröhrenäste anzulegen; das Anschneiden der Lunge ist jedoch nicht erforderlich, wenn sie vom menschlichen Verzehr ausgeschlossen wird;
 - c) von Herzbeutel und Herz; am Herzen ist ein Längsschnitt anzulegen, durch den die Kammern geöffnet werden und die Scheidewand durchtrennt wird;
 - d) des Zwerchfells;

- e) der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse (Lnn. portales); Durchtasten der Leber und ihrer Lymphknoten; falls notwendig, Anschneiden der Leber und der Lymphknoten an der Leberpforte und Bauchspeicheldrüse;
- f) des Magen-Darm-Kanals, der Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und des Mesenteriums sowie der Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici, craniales und caudales); falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten der Magengegend und der Mesenteriallymphknoten;
- g) Besichtigung und Durchtasten der Milz;
- h) der Nieren und der Harnblase; Durchtasten der Nieren; falls notwendig, sind die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) anzuschneiden;
- i) von Brust- und Bauchfell;
- j) der Genitalien und, falls notwendig, Durchtasten und Anschneiden der Gebärmutter;
- k) des Euters und ihrer Lymphknoten (Lnn. supramammarii) und, falls notwendig, Anschneiden der Lymphknoten des Euters;
- l) Besichtigung und Durchtasten der Nabelgegend und der Gelenke bei jungen Tieren; im Verdachtsfall ist es erforderlich, in der Nabelgegend einen Einschnitt vorzunehmen und die Gelenke zu öffnen;
- m) bei allen grauen bis weissen Pferden sollten die Muskeln und Lymphknoten (Lnn. lymphonodi subrhomboidei) der Schulter unter dem Schulterblattknorpel nach Abheben der Muskelbänder einer Schulter untersucht werden; die Nieren sollten freigelegt und nach einem Schnitt durch die gesamte Niere untersucht werden.

F. Im Verdachtsfall kann der amtliche Tierarzt an den wesentlichen Teilen der Tiere die weiteren Schnitte und Untersuchungen vornehmen, die für eine endgültige Entscheidung notwendig sind.

4. In Kapitel VII Nummer 41 erhält Buchstabe A folgende Fassung:

"A. auf Cysticercose bei Schweinen: diese Untersuchung umfasst die Untersuchung der freigelegten Muskelflächen, insbesondere an den flachen Keulenmuskeln, der Bauchwand, der vom Fettgewebe befreiten Psoas-muskulatur, den Zwerchfellpfeilern, den Zwischenrückenmuskeln, an Herz, Zunge und Kehlkopf; nach dem Verfahren des Artikels 16 kann jedoch festgelegt werden, dass die Sonderuntersuchung der Schweine auf Cysticercose nicht für Länder erforderlich ist, die alternative Gesundheitsgarantien bieten."

5. In Kapitel VII Nummer 41 entfällt Buchstabe B .

6. In Kapitel VII Nummer 41 werden folgende Absätze angefügt:

"E. Die Ergebnisse der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung werden vom amtlichen Tierarzt registriert.

Werden infektiöse oder ansteckende Krankheiten oder Rückstände über die zulässigen Toleranzen hinaus festgestellt, so ist der für den Herkunftsbestand zuständige amtliche Tierarzt davon zu unterrichten. Hierzu sind gemeinschaftliche Statistiken anzulegen.

Die Einzelheiten bezüglich der

- Registrierung der Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Mitteilung infektiöser oder ansteckender Krankheiten und
- der Anlage gemeinschaftlicher Statistiken

werden nach dem Verfahren des Artikels 16 geregelt.

F. Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann bestimmten Ländern gestattet werden, die Untersuchung des Gesundheitszustands auf andere Art und Weise vorzunehmen, wenn die Tiere aus Beständen kommen, bei denen die von amtlichen Tierärzten vorgenommenen Kontrollen alternative Gesundheitsgarantien bieten bezüglich der

- Tuberkulose der Rinder,
- Cysticercose der Schweine,
- Cysticercose der Rinder,
- Distomatose.

G. Nach dem Verfahren des Artikels 16 können unter Berücksichtigung der umweltabhängigen Bedingungen für die Tiergesundheit in bestimmten Ländern neben der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung zusätzliche Untersuchungen verlangt werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juni 1986

Im Namen des Rates

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von
Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesund-
heitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit frischem Fleisch

KOM(86) 303 endg.; Ratsdok. 7556/86

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
A
G
1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der EG-Kommission, das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Fleischhygiene weiterzuentwickeln und den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

EG
A
G

 2. die Untersuchungsgänge der Fleischuntersuchung einheitlich für den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Bereich gelten;

EG
A
G

 3. in EG-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben nur richtlinienkonformes Fleisch behandelt bzw. zubereitet werden darf;

- 2 -

- 16 -

- EG
A
G
4. Eberfleisch nur direkt vom Schlachtbetrieb in für die Verarbeitung zugelassene Betriebe verbracht werden darf;
- EG
A
G
5. Artikel 1 Nr. 1 gestrichen oder zumindest so gestaltet werden sollte, daß die strikte Trennung von reiner und unreiner Seite im Schlachtbetrieb gesichert ist. Die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 verhindert nämlich nicht in dem notwendigerweise zu sichernden Ausmaß die Kontamination von Fleisch mit Salmonellen;
- EG
A
G
6. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fleischuntersuchung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der Richtlinie Frisches Fleisch Mindestuntersuchungszeiten festgesetzt werden. Hierfür können die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Fleischhygienegesetz vorgesehenen Mindestuntersuchungszeiten zugrunde gelegt werden;
- EG
A
G
7. im Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 64/433/EWG klargestellt wird, ob zur Prüfung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen auch eine Identitätsprüfung der Sendung durchgeführt werden darf. Dies ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Überwachung der Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erforderlich;
- EG
A
8. die Frage der ständigen Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder ihm unterstellter Hilfskräfte bei der Überwachung der Zerlegung von Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Zerlegungsbetrieben eindeutig geklärt wird.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von
Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch

KOM(86) 303 endg.; Ratsdok. 7556/86

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der EG-Kommission, das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Fleischhygiene weiterzuentwickeln und den neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. die Untersuchungsgänge der Fleischuntersuchung einheitlich für den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Bereich gelten;
2. in Eg-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben nur richtlinienkonformes Fleisch behandelt bzw. zubereitet werden darf;
3. Eberfleisch nur direkt vom Schlachtbetrieb in für die Verarbeitung zugelassene Betriebe verbracht werden darf;

4. Artikel 1 Nr. 1 gestrichen oder zumindest so gestaltet werden sollte, daß die strikte Trennung von reiner und unreiner Seite im Schlachtbetrieb gesichert ist. Die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 verhindert nämlich nicht in dem notwendigerweise zu sichernden Ausmaß die Kontamination von Fleisch mit Salmonellen;
5. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fleischuntersuchung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der Richtlinie Frisches Fleisch Mindestuntersuchungszeiten festgesetzt werden. Hierfür können die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Fleischhygienegesetz vorgesehenen Mindestuntersuchungszeiten zugrunde gelegt werden;
6. im Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 64/433/EWG klargestellt wird, ob zur Prüfung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen auch eine Identitätsprüfung der Sendung durchgeführt werden darf. Dies ist zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Überwachung der Fleischsendungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erforderlich;
7. die Frage der ständigen Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder ihm unterstellter Hilfskräfte bei der Überwachung der Zerlegung von Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr in Zerlegungsbetrieben eindeutig geklärt wird.